

B. 420. a (1) Nr. 16145, ad 36859.

Kundmachung

der Vorlesungen am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 18⁵⁹/₆₀ und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

- I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden;
 - II. die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.
- Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:
- III. der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können;
 - IV. die Gewerbs-Zeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den andern nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.

Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönig.

Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.

Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Heer.

Die Physik: Prof. Dr. Ferdinand Heßler.

Die Land-Bauwissenschaft: Professor Josef Stummer.

Die Wasserbau- und Straßenbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer.

Botanik, Mineralogie, Geographie und Paläontologie: Lehrkanzel dermalen unbesetzt.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Anton Schrötter.

Die chemische Technologie in zwei Semestern in Verbindung mit praktischen Uebungen in einem eigenem Laboratorium, vorgetragen von dem supplirenden Professor Dr. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie: supplirender Professor Rudolf Freiherr von Kulmer.

Die Landwirthschaftslehre: Professor Dr. Albert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Hönig.

Das Blumen- und Ornamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.

Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmännische Geschäftsstyl: Professor Karl Langner.

Die Merkantil-Rechenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.

Die Warenkunde: Supplirender Professor Adolf Machatschek.

Die Handelsgeographie: Professor Karl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Wickerhauser.

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Hasan.

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik: Vizedirektor Josef Bestiba.

Die Astronomie: Professor Dr. Jos. Herr.

Die Anwendung der Lehre der Mechanik auf einzelne Theile der Baukunst: Dozent k. k. Ministerial-Überringenieur, Georg Rebhann.

Die österreichischen Gefällen-Gesetze: Professor Dr. Hermann Blodig.

Ueber das Mikroskop und dessen Anwendung: Dozent Dr. Josef Pohl.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligraphie: Lehrer Jakob Klaps.

Die chirurgischen Hülfeleistungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik.

Die Naturgeschichte aller 3 Reiche der Natur.

Die Stilistik.

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.

Das Manufaktur-Zeichnen.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiten.

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen, mit freiem Zutritt für Jedermann.

Ueber Arithmetik.

Ueber Geometrie.

Ueber Mechanik.

Ueber Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 20. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktionskanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können, wenn sie die Ursache ihres späteren Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, nur bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Aufnahme mehr Statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgestellt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche

der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. österr. Währ. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen, oder den Vorbereitungsjahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich einer Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequenz-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzufuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Land-Bauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstände verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichts verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahmsprüfungen beginnen am 26. September, und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmsprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvierung eines Obergymnasiums nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulationsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theil Nehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginn eines jeden halben Jahres 21 fl. ö. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. ö. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulierung als außerordentlicher Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur Jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse entbunden, kann aber auch kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentationszeugniß, oder ein Privatprüfungszeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulierung die erste Hälfte, und spätestens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. ö. W. zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittels Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast erteilt der betreffende Professor insofern, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum und mit Erfolg zu erteilenden Unterricht in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium gestattet.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungs-Jahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges werden Jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder doch vor dem 1. Jänner 1842 geboren sind, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäft während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert oder als notwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen. c) Die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahreskurse nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Anderer Aufnahmewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungs-Jahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges sind zum Gelde der Aufnahmestaxe von 4 fl. 20 kr. ö. W. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulierung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände für den Unterricht in Sprachen und für die Gewerbs-Zeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch

im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes. Wien, am 31. August 1859.

3. 434. a (1) Nr. 13855. Konkurs-Ausschreibung.

In der Laibacher Zwangsarbeitsanstalt ist die Lehrerstelle mit einer Remuneration jährlicher 500 fl. ö. W. ohne Pensionsanspruch und mit der Verbindlichkeit zur Leistung des Organisten-dienstes in der Kapelle zeitweilig zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre mit der Nachweisung über Alter, Religion, sittliches Wohlverhalten, erlangte Lehrbefähigung und im Schulfache bereits geleistete Dienste, Kenntniß der deutschen, slowenischen und italienischen Sprache, dann über die Fertigkeit im Orgelspielen belegten Kompetenzgesuche längstens bis zum 15. Oktober d. J. bei der k. k. Landesregierung einzureichen und sich in dem Kompetenzgesuche ausdrücklich bereit zu erklären, den Dienstposten sogleich nach der Ernennung anzutreten.

K. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 3. September 1859.

3. 435. a (1) Nr. 16509. Kundmachung.

Zur Lieferung des Brennholzbedarfes für die k. k. Landesregierung und die k. k. Landeshauptkasse in Laibach auf den Winter 1859/60, im Belaufe von beiläufig Einhundert Siebzig Klaftern 24zölligen, und vier und dreißig Klaftern 22zölligen trockenen harten Holzes, wird die Offertenverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Das Holz ist über jedesmalige Bestellung der k. k. Hilfsämter-Direktion der Landesregierung in Partien von 25 — 30 Klaftern, und rücksichtlich des 22zölligen Holzes auch in kleineren Partien, theils in das Burgenland theils in das Landhaus sogleich abzuliefern.

Die Vergütung für die zuerst gelieferten zwanzig Klaftern wird bis zur letzten Lieferung als Kaution zurückbehalten, die übrigen Lieferungen aber werden von der k. k. Hilfsämter-Direktion bar bezahlt werden.

Lieferungsangebote, welche sich auf diese Bedingungen zu berufen haben, und in welchen der Lieferungspreis für das 22zöllige und das 24zöllige Holz je abgefordert und bestimmt in Gulden und Kreuzern in ö. W. mit Buchstaben auszuschreiben ist, sind versiegelt mit der Ueberschrift: „Holzlieferungsangebot für die k. k. Landesregierung und die Landeshauptkasse“ bis 18. September d. J. im Einreichungs-Protokolle der k. k. Landesregierung abzugeben.

Die Eröffnung der Offerte wird am 19. September d. J. Vormittags um 11 Uhr bei der Kanzleidirektion der Landesregierung stattfinden, und es steht den Offerenten frei, hiebei zu erscheinen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 7. September 1859.

3. 433. a (2) Nr. 8619/VIII. Kundmachung.

Nachdem die bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am 2. September 1859 abgehaltene Versteigerung zur pachtweisen Ueberlassung der Weg- und Linienmauth im Triester Finanzbezirk für die Verwaltungsjahre 1860, 1861 und 1862 ohne günstigen Erfolg geblieben ist, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung sämtlicher Weg- und Linienmauth im Triester Finanzbezirk, als: der Wegmauthstationen Sessana, Prosecco, Basovizza, Pechlin, Ripa und Obrou, und der Linienmauthstationen Triest „alte Schranken“, Triest „neue Schranken“, nebst der Wegmauth an der Opzhina Straße und Triest „neues Lazareth“, für die Verwaltungsjahre 1860, 1861 und 1862, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder nur für die Verwaltungsjahre 1860 und 1861, oder auch für das Verwaltungsjahr 1860 allein, vom 1. November 1859

angefangen, gegen den Gesamt-Fiscalpreis von 30100 fl., sage: dreißig tausend einhundert Gulden ö. W., bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am 19. September 1859 Vormittags 11 Uhr eine zweite öffentliche Versteigerung mündlich und mit Zulassung von schriftlichen Offerten abgehalten werden wird.

Die schriftlichen, gehörig gestempelten und mit dem sechsten Theile des Fiscalpreises als Reugeld belegten und versiegelten Offerte müssen längstens bis zum 19. September 1859 bis 10 Uhr Vormittag bei dieser Finanz-Bezirks-Direktion überreicht sein.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können im hiesigen Expedite eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Triest am 5. September 1859.

3. 432. a (2) Nr. 11264/VIII. Kundmachung.

Da die von der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion am 30. August l. J. auf Grund der mit der Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 8. August l. J., Z. 12104/588, verlautbarten Lizitations- und Pachtbedingungen abgehaltenen öffentlichen Versteigerung der Verpachtung der Wegmauth in Capodistria und Rovigno für die Verwaltungsjahre 1860, 1861 und 1862 nicht den gewünschten Erfolg hatte; so wird hiemit unter denselben Bedingungen eine zweite öffentliche Versteigerung ausgeschrieben und am 26. September l. J. hieramts abgehalten werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Capodistria am 6. September 1859.

3. 385. a (3) Nr. 5284. Konkurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der zwei Notarstellen im Sprengel dieses k. k. Landesgerichtes, mit dem Amtssitze in Agram und Samobor, haben die Bewerber ihre Gesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, und zwar die Staatsbeamten im vorgeschriebenen Wege, durch ihre Amtsvorsteher, — die übrigen, insofern nicht die Bestimmungen des §. 14 der Notariats-Ordnung eintreten, mittelst der vorgeschriebenen polit. Behörden binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einrückung dieses Ediktes in das Amtsblatt der hierortigen Zeitung, bei diesem Landesgerichte anzubringen.

Außer der Nachweisung der rechtswissenschaftlichen Studien ist erforderlich, daß der Bewerber:

1. österreichischer Staatsbürger ist;
2. das Alter von 24 Jahren erreicht habe;
3. sich zur christlichen Religion bekennet;
4. der freien Verwaltung seines Vermögens fähig und von unbescholtenem Lebenswandel, endlich
5. der deutschen und kroatischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sei.

Bewerber aus der Mitte der Advokaten müssen die nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen abgelegte Prüfung nachweisen, und nach dem auch jene Advokaten, welche die Advokaten-Zensur zwar nur nach den früheren Gesetzen bestanden, sich jedoch der durch die Advokaten-Ordnung vorgeschriebenen nachträglichen Prüfung aus den neuen Gesetzen unterzogen haben, kraft der a. h. Entschließung vom 7. Februar 1859, Art. IV, zur Bewerbung als befähigt gehalten werden, haben diese Ueberprüfung nachzuweisen.

Die Kautionssumme ist in 3 Hauptstücke der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94, des St. G. B. enthalten.

K. k. Landesgericht, als prov. Notariats-Kammer.

Agram am 10. August 1859.

3. 1512. (1) Nr. 3049. E d i k t.

Im Nachhange zu dem Edikte vom 30. Juni 1859, Nr. 2008, wird bekannt gemacht, daß über Einverständnis der Parteien die 1. auf den 22. August d. J. bestimmte exklusive Zeitbestimmung der Anton Gebel'schen Realität in Traunkirch für abgehalten werden soll und es bei der II. und III. auf den 24. September und 22. Oktober l. J. bestimmten Zeitbestimmungsfahrt zuverbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Reinfiz, als Gericht, am 30. August 1859.